



SATZUNG

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

der Gemeinde Sternenfels

Inhaltsübersicht

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	3
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	3
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen	3
§ 4 Gebühren	4
§ 5 Gebührenschuldner	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	4
§ 7 Gebührenerstattung	4
§ 8 Sonstige Benutzungen	5
§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	5
§ 10 Übergangsvorschriften	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber.S.683) zuletzt geändert am 19.11.2002 (GBl. S. 439), § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 271, ber.S.698) zuletzt geändert am 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sternenfels am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze, als auch Fahrbahnen an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Gehwege und Parkplätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen, Gehwege oder Parkplätze bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 4 Gebühren

Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Antragsteller,
 2. der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer ohne hierzu berechtigt zu sein eine Sondernutzung ausübt,
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei erlaubnisfreien Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum fällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Sonstige Benutzungen

- (1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch sind, gilt § 23 Abs. 1 StrG.
- (2) Für öffentliche Märkte werden nach dieser Satzung keine Gebühren erhoben, wenn das nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften anzusetzende Entgelt auch die Überlassung des Straßenraumes einschließt.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, wenn diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Sternenfels, den 21.07.2005

Helmut Wagner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit der Satzung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in der Satzung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber den Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Liegt eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises vor, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert am 28. Mai 2003, GBl.S. 271).